

Geschäftsordnung

Standortgemeinschaft Northeim

I. Name, Zweck

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Standortgemeinschaft Northeim“
2. Die Standortgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Immobilien-eigentümern, Gewerbetreibenden und anderen relevanten Akteuren mit dem Ziel, durch gemeinsame Aktivitäten die Qualität und Lebendigkeit der Northeimer Innenstadt zu steigern und die Werthaltigkeit der Immobilien zu bessern
3. Die Standortgemeinschaft wird die Interessen seiner Mitglieder nach Möglichkeit in den entsprechenden Gremien vertreten.
4. Die Standortgemeinschaft handelt autonom und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied der Standortgemeinschaft kann jeder Eigentümer einer

Innenstadtimmobilie oder Gewerbetreibender in der Innenstadt sein.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beitrittserklärung des potenziellen Mitglieds unter Angabe des Namens, der postalischen Anschrift sowie der E-Mail-Adresse. Vordrucke für Beitrittserklärungen liegen in der Mitgliederversammlung aus und sind auf der Homepage zum Download verfügbar. Die Beitrittserklärung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung ausgefüllt und überreicht oder per E-Mail eingereicht werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch die Erklärung, die Mitgliedschaft nicht fortzusetzen, **oder falls die Voraussetzungen aus Punkt II Ziff.1 Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind**, oder durch den Ausschluss nach Punkt V. Ziff. 4, oder durch Beendigung der Standortgemeinschaft oder durch Tod.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

III. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterbreiten von Vorschlägen zur Wahrnehmung der Interessen der Innenstadtentwicklung Northeims
 - b) Beratung des Lenkungskreises
 - c) Wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bis zu 10 Personen aus ihrer Mitte für den Lenkungskreis
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Lenkungskreises nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den städtischen Medien sowie per E-Mail an die Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Versammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der Sprecherin/dem Sprecher des Lenkungskreises und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften werden veröffentlicht.

IV. Lenkungskreis

1. Die Standortgemeinschaft hat einen Lenkungskreis.
2. Der Lenkungskreis besteht aus
 - a) Max. 10 Mitgliedern der Standortgemeinschaft
 - b) Der Lenkungskreis kann bei Bedarf Vertreter folgender Institutionen zur Beratung hinzuziehen:
 1. Stadtrat
 2. Stadtverwaltung
 3. Stadtmarketing Northeim e.v.
 4. Northeim Touristik
 5. Sonstige

4. Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des gewählten Sprechers den entscheidenden Ausschlag (primus inter pares).
5. Der Lenkungskreis wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/Stellvertreter und eine Schriftführerin/Schriftführer
6. Eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im Lenkungskreis wird nicht gewährt.

V. Aufgaben des Lenkungskreises

1. Der Lenkungskreis hat die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder zu vertreten.
2. Der Lenkungskreis vertritt die Standortgemeinschaft in Gremien und Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit der Innenstadtentwicklung. Für die Vertretung in solchen Gremien entsendet der Lenkungskreis jeweils einen oder mehrere Vertreter.
3. Der Lenkungskreis stellt den Informationsfluss zu den Mitgliedern der Standortgemeinschaft sicher.
4. Der Lenkungskreis kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen der Standortgemeinschaft grob geschädigt hat, von der Mitgliedschaft ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Übt eine Person die Mitgliedsrechte einer juristischen Person oder Vereinigung in der Standortgemeinschaft aus und hat diese Person die Interessen oder das Ansehen der Standortgemeinschaft grob geschädigt, so kann diese Person von der Ausübung der Mitgliedsrechte ausgeschlossen werden. Die jeweilige juristische Person oder Vereinigung muss für diesen Fall eine andere Vertretungsperson benennen.

VI. Verwaltung

Die administrativen Aufgaben, z.B. Organisation der Mitgliederversammlungen, Pressearbeit, Führen der Mitgliederliste sowie Kommunikation der Standortgemeinschaft werden von dem Lenkungskreis übernommen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

VII. Sonstiges

1. Im Falle von Lücken in dieser Geschäftsordnung oder bei Auslegungsnotwendigkeiten soll im Zweifel kein Gesellschaftsrecht Anwendung finden, sondern Vereinsrecht des BGB mit Ausnahme der Vorschriften für Vereine, die eine Rechtsfähigkeit voraussetzen.
2. Die Geschäftsordnung tritt am 4. September 2020 in Kraft.

Northeim, den 04. September 2020

Fortgeschrieben:

Northeim, den 03. April 2024